



Beschlussvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Büro des Landrats	08.07.2022	2022/218

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩ Sitzungstermin/e
Kreistag	öffentlich	18.07.2022

Tagesordnungspunkt 29

Änderungen in der Besetzung des Kreistags;

- a) Ausscheiden von Kreisrätin Antje BEHLER**
- b) Feststellung evtl. vorliegender Hinderungsgründe bei Herrn Albert VOLL**
- c) Ausscheiden von Kreisrätin Sabine HINS**
- d) Feststellung evtl. vorliegender Hinderungsgründe bei Herrn Karl-Hermann RIST**
- e) Verpflichtung der nachrückenden Mitglieder**
- f) Regelung der Nachfolge in der Besetzung der Gremien**

Beschlussvorschlag

Zu a): Es wird festgestellt, dass bei Kreisrätin Antje BEHLER, Konstanz, der Verlust der Wählbarkeit zum September 2022 eintritt. Dem Ausscheiden aus dem Kreistag zum genannten Zeitpunkt wird zugestimmt.

Zu b) Es wird festgestellt, dass bei Herrn Albert VOLL, Konstanz, keine Hinderungsgründe nach § 24 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO BW) vorliegen.

Zu c): Dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag von Kreisrätin Sabine HINS wird zugestimmt.

Zu d): Es wird festgestellt, dass bei Herrn Karl-Hermann RIST, Stockach, keine Hinderungsgründe nach § 24 der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO BW) vorliegen.

Zu e): Entfällt

(Verabschiedung der Kreisrätinnen BEHLER und HINS, Verpflichtung der Herren VOLL und RIST).

Zu f): Den von den Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Änderungen im Zuge der Neubesetzung der Gremien wird im Wege der Einigung zugestimmt. Die übrige Zusammensetzung der Gremien wird ganzheitlich bestätigt.

Historie und Sachverhalt

Zu a)

Kreisrätin **Behler** hat im Mai 2022 mitgeteilt, dass sie zum 20. August 2022 ihren Wohnort im Landkreis Konstanz aufgeben wird. In diesem Zusammenhang bat sie auch um Zustimmung zu ihrem Austritt aus dem Kreistag.

Mit ihrem Umzug verliert Kreisrätin **Behler** die Wählbarkeit in den Kreistag nach § 23 LKrO BW, da sie ab diesem Zeitpunkt keine wahlberechtigte Kreiseinwohnerin mehr ist. Für die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 23 LKrO BW vorliegen, ist nach § 25 Abs. 1 LKrO BW der Kreistag zuständig.

Zu b)

Kreisrätin Antje **Behler** hat bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 für die Fraktion DIE LINKE einen Ausgleichssitz errungen. Nach dem vom Kreiswahlausschuss festgestellten amtlichen Wahlergebnis vom 7. Juni 2019 würde Herr Albert **Voll**, wohnhaft: Konstanz, als Ersatzbewerber nachrücken.

Herr **Voll** hat gegenüber der Verwaltung erklärt, das Ehrenamt anzunehmen. Hinderungsgründe nach § 24 LKrO BW liegen nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dies formal festzustellen.

Zu c)

Kreisrätin **Hins** hat im Juni 2022 mitgeteilt, dass sie mit Ablauf des 18. Juli 2022 aus dem Kreistag ausscheiden möchte. Als wichtigen Grund im Sinne des § 12 LKrO BW hat sie die zusätzliche Mitgliedschaft im Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen genannt.

Die Feststellung, ob ein wichtiger Grund nach § 12 LKrO BW vorliegt, trifft der Kreistag.

Zu d)

Kreisrätin Sabine **Hins** wurde in bei der Kreistagswahl am 26. Mai 2019 im Wahlkreis VII – Stockach für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN direkt gewählt. Aus diesem Grund rückt ein Ersatzbewerber aus diesem Wahlkreis und dieser Fraktion nach. Gemäß dem vom Kreiswahlausschuss am 7. Juni 2019 festgestellten amtlichen Wahlergebnis wird Herr Karl-Heinz **Rist**, wohnhaft: Stockach, nachrücken.

Herr **Rist** hat gegenüber der Verwaltung erklärt, das Ehrenamt anzunehmen. Hinderungsgründe nach § 24 LKrO BW liegen nach Kenntnis der Verwaltung nicht vor.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dies formal festzustellen.

Zu e)

Nach der Zustimmung zum Ausscheiden der Kreisrätinnen **Behler** und **Hins** aus dem Kreistag (Buchstaben a) und c)) und dem Nichtvorliegen von Hinderungsgründen bei den Herren **Voll** und **Rist** (Buchstaben b) und d)) werden zunächst die Kreisrätinnen **Behler** und **Hins** verabschiedet.

Sodann werden die Herren **Voll** und **Rist** als neue Mitglieder des Kreistags verpflichtet.

Zu f)

Die Fraktion DIE LINKE und hat eine „1:1 Nachfolgeregelung“ für die Gremien vorgeschlagen (siehe Anlage 2). Die Fraktion DIE GRÜNEN teilt ihre Nachfolgeregelung in der Sitzung mit.

Die Verwaltung schlägt vor, die durch das Ausscheiden von Frau Kreisrätin **Behler** und Frau Kreisrätin **Hins** aus dem Kreistag freiwerdenden Mandate im Wege der Einigung entsprechend dem Vorschlag der beiden Fraktion zu besetzen.

Mit dem Beschluss von Buchstabe f) ist auch die bisherige und weiterhin geltende Ausschussbesetzung (nochmals) in ihrer Ganzheit zu bestätigen. Dies deshalb, weil Einzelbeschlüsse über den Wechsel von einzelnen Personen immer auch eine Neubesetzung der Gesamtmitglieder der Ausschüsse/Kommissionen bedingt.

Anlagen

Anlage 1 - Auszüge aus der Landkreisordnung Baden-Württemberg

Anlage 2 – Änderungen in der Gremienbesetzung (DIE LINKE)

Art der Aufgabe

Staatliche Aufgabe Selbstverwaltungsaufgabe ↓

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ziel/Kennzahl:

Nr.: ... Bezeichnung: ...

Finanzielle Auswirkungen		
Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
<input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	... EUR	...
Nettoauswirkungen	... EUR	...
<input type="checkbox"/> Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e ...) veranschlagt		
...		